



Brüssel, den 12. Februar 2018

XT 21016/18
BXT 17
PV/CONS 4

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (Allgemeine Angelegenheiten - Art. 50)

29. Januar 2018

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

2. Verhandlungen nach der Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV 3

Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ergänzung des Beschlusses des Rates vom 22. Mai 2017 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über ein Abkommen, in dem die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union festlegt werden

Sachstand

3. Sonstiges..... 3

- ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 4

*

* *

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 21009/18 enthaltene Tagesordnung an.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

2. Verhandlungen nach der Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV

Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ergänzung des Beschlusses des Rates vom 22. Mai 2017 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über ein Abkommen, in dem die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union festgelegt werden

Annahme

Sachstand

21004/18

+ ADD 1 REV 1

21011/18

Der Rat hat

- den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ergänzung des Beschlusses des Rates vom 22. Mai 2017 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über ein Abkommen, in dem die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union festgelegt werden, einschließlich des zugehörigen Anhangs (Dok. XT 21004/18 bzw. ADD 1 REV 2 von Dok. XT 21004/18) angenommen und
- beschlossen, die beigefügten Erklärungen in sein Protokoll aufzunehmen und zu veröffentlichen;
- den Stand der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich zur Kenntnis genommen und das weitere Vorgehen erörtert.

3. Sonstiges

Unter diesem Punkt wurden keine Fragen zur Sprache gebracht.

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Zu B-Punkt 2: Verhandlungen nach der Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV

Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ergänzung des Beschlusses des Rates vom 22. Mai 2017 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über ein Abkommen, in dem die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union festlegt werden
Annahme

ERKLÄRUNG DES RATES

- „1. Im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April und vom 15. Dezember 2017 wird darauf hingewiesen, dass die EU bereit ist, mit dem Vereinigten Königreich Partnerschaften in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung und Außenpolitik sowie Bekämpfung von Terrorismus und internationaler Kriminalität zu schließen. In diesen Bereichen könnten während des Übergangszeitraums auch spezielle Regelungen mit dem Vereinigten Königreich unter Berücksichtigung des Rahmens für die künftigen Beziehungen in Erwägung gezogen werden.
2. Der Rat wird die Verhandlungen in jeder Hinsicht weiterhin aufmerksam verfolgen und die Verhandlungsrichtlinien anhand der Fortschritte bei den Verhandlungen laufend überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren.
3. Sollte die Union ersucht werden zu genehmigen, dass das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums durch internationale Übereinkünfte gebunden wird, die es in den rechtlichen Zuständigkeitsbereichen der Union eigenständig geschlossen hat, so ist es Sache des Rates, eine solche Genehmigung gemäß den einschlägigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren zu erteilen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission wird nach Rücksprache mit dem Rat einen Leitfaden für eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen des Austrittsabkommens entsprechend Nummer 19 der ergänzenden Verhandlungsrichtlinien vorlegen, in dem vorgesehen wird, dass das Vereinigte Königreich generell nicht an Ausschusssitzungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 oder an Sitzungen der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Gremien oder der Einrichtungen, Ämter und sonstigen Stellen, in denen Mitgliedstaaten vertreten sind, teilnimmt, dass es jedoch ausnahmsweise auf Einzelfallbasis eingeladen werden könnte, ohne Stimmrecht teilzunehmen.“